

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die Vertragsbestandteil unserer Lieferverträge sind. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Bestellers aus, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Alle mündlichen Vereinbarungen oder Zusagen und Abmachungen, die diese Bedingungen ändern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Berechnungen u.s.f. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in einer sonstigen Weise dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Von uns angegebene Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung. Die Verpackung geht zu Lasten des Bestellers und wird grundsätzlich (wenn nicht anders vereinbart) nicht zurückgenommen.

An von uns genannte Angebotspreise halten wir uns drei Wochen gebunden. Im übrigen gelten die am Tage der Lieferung maßgebenden Preise.

3. Zahlung

Rechnungen können innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto bezahlt werden, sonst sind sie nach 30 Tagen rein netto zu zahlen. Die Gewährung von Skonto aus dem Nettorechnungsbetrag hat zur Voraussetzung, daß der Kunde sonst nichts schuldet. Für die Fälligkeit einer Rechnung ist der Tag der Lieferung maßgebend; der Tag der Rechnungsstellung ist ohne Bedeutung.

Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden Sie angenommen, geschieht dies nur zahlungshalber, Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für Schecks deren Annahme nicht als Barzahlung gilt.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir ohne Mahnung berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten) mindestens aber in Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen; ferner alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten.

Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Wir sind dann darüberhinaus berechtigt, die noch ausstehende Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags zur Eröffnung eines Vergleichs- oder eines Konkursverfahrens des Bestellers sind unsere sämtlichen Rechnungen fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und sonstigen Vergünstigungen als verfallen, so daß der Besteller die in Rechnung gestellten Brutto-Preise zu zahlen hat.

Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Kreditverhältnisse des Bestellers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

4. Lieferfristen

Die genannten Lieferfristen sind stets annähernd und unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Bestellsannahme durch uns, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln usw., sowie sonstige Betriebsstörungen irgendwelcher Art in eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben, sowie sonstige durch behördliche Verfügungen hervorgerufene Hindernisse, die die Lieferung erschweren, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Geraten wir in Lieferverzug, so muß der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft rechtzeitig gemeldet wird.

5. Versand, Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sind unserer Wahl unter Ausschluß der Haftung überlassen. Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir, wie auch im Falle der Unmöglichkeit der Versendung, berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, auch wenn wir mit eigenen oder fremden Fahrzeugen frei Bestimmungsort zu liefern haben.

Fehl- oder Falschlieferungen müssen spätestens 8 Tage nach Entladen des Transportmittels bei uns schriftlich geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen deshalb verpflichten uns nicht mehr.

6. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

Wird die gelieferte Ware durch den Besteller be- oder verarbeitet, so geschieht dies für uns unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne uns jedoch zu verpflichten.

Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der von uns gelieferten und der anderen Ware zu der Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der

Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab; er verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsgang weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er schon jetzt die Kaufpreisforderung bzw. Werklohnforderung oder sonstige Vergütungsansprüche an uns in Höhe des Werts der Vorbehaltsware hiermit ab. Wird Vorbehaltsware, die in unserem Miteigentum steht, weiterveräußert, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung aus der Veräußerung in dem Betrag an uns ab, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Wert der Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist unser Fakturenwert zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20%. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrags im Rahmen der dem Besteller erwachsenden Gesamtforderung bestimmen wir.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung und zu Verfügungen über die Forderungen, die der Besteller nach den vorstehenden Bestimmungen an uns abzutreten hat, ist er nicht berechtigt.

Wir ermächtigen den Besteller, unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis machen wir keinen Gebrauch, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller die Schuldner und die abgetretenen Forderungen uns zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der vollen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über. Zugleich werden die uns zur Sicherung unserer Ansprüche abgetretenen Forderungen an den Besteller zurückabgetreten.

7. Mängelrügen

Mängelrügen hat der Besteller innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme schriftlich zu erheben. Rechtzeitig geltend gemachte Rügen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Geltendmachung eines sonstigen Zurückbehaltungsrechts, auch ist die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche nicht zulässig. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens aber drei Monate nach Abnahme zu rügen. Bei von uns anerkannten Mängeln bessern wir nach unserer Wahl nach oder ersetzen die mangelhafte Ware durch einwandfreie. Andere Ansprüche, insbesondere Wandelungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchen Rechtsgründen sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller die Ware schon ver- oder bearbeitet hat.

Wegen der Einhaltung der vorgeschriebenen Maße behalten wir uns einen durch die Fabrikation gebotenen Spielraum vor, so daß bei Einhalten dieses Spielraums Gewährleistungsansprüche nicht geltend gemacht werden können. Werden besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit gestellt, sind diese in jedem Fall bei der Bestellung ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Wegen Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die wir vor Auslieferung an der Ware vornehmen, kann eine Rüge nicht erfolgen, es sei denn, daß die Änderung die Verwendungsmöglichkeit der Ware für den Besteller ausschließt oder wesentlich erschwert.

8. Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlaßte Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.

3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

4. Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haltung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

9. Schlußbestimmungen

Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge zu erbringen.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Erfüllungsort ist in jedem Fall der Sitz unserer Geschäftsführung. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen fast ausnahmslos das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Der Besteller unterwirft sich soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes enthalten ist, den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Bei Kunststoffartikeln und deren Werkzeuge sind die beiliegenden, allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie zusätzlich Vertragsgrundlage.